

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.09.1973

Geschäftszahl

0111/73

Rechtssatz

Für das Vorliegen eines Wohnsitzes genügt die subjektive Absicht des Steuerpflichtigen nicht. Es müssen objektive Umstände vorliegen, die auf das Beibehalten und Benutzen der Wohnung schließen lassen. Auch eine Wohnung, die wiederkehrend, doch nur jeweils vorübergehend, zu Urlaubszwecken benützt wird, kann einen Wohnsitz iSd § 26 Abs 1 BAO begründen, wenn der Steuerpflichtige über sie die rechtliche und tatsächliche Verfügungsmacht besitzt.